

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2019/172

vom 26. Juni 2007

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2007-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2019_172

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2019/172 du 26 juin 2007

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2019/172 del 26 giugno 2007

Regeste

Art. 14 Abs. 2 lit. b, Art. 15d Abs. 1 SVG (SR 741.01). Bestätigung der Anordnung einer verkehrspsychologischen Untersuchung. Trotz umfangreicher kognitiver Trainings gab es keine Verbesserung der kognitiven Leistungsfähigkeit und der charakterlichen Mängel (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 27. Februar 2020, IV-2019/172).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekuserhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 14. Oktober 2019 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 41 lit. g bis , 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

Im Rekurs ist umstritten, ob die Vorinstanz zu Recht an der Fahreignung des Rekurrenten zweifelte und eine verkehrspsychologische Untersuchung (Leistungstest) anordnete. a) Eine Grundvoraussetzung für die Erteilung und die Belassung des Führerausweises ist die Fahreignung. Dieser Begriff umschreibt die körperlichen und geistigen Voraussetzungen, um ein Fahrzeug im Strassenverkehr sicher lenken zu können. Die Fahreignung muss grundsätzlich dauernd vorliegen (BGE 133 II 384 E. 3.1). Über Fahreignung verfügt, wer das Mindestalter erreicht hat (Art. 14 Abs. 2 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes, SR 741.01, abgekürzt: SVG), die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat (lit. b), frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt (lit. c), und nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen (charakterliche Eignung, lit. d). Fehlt es etwa an der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit oder an der charakterlichen Eignung, wird der Führerausweis dem Betroffenen auf unbestimmte Zeit entzogen (Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG). Der auf unbestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat (Art. 17 Abs. 3 SVG). b) Gestützt auf die Fahreignungsbegutachtung vom 29. Oktober 2007, in welcher dem Rekurrenten die Fahreignung wegen der Leistung und aus charakterlicher Sicht abgesprochen wurde, entzog ihm die Vorinstanz mit Verfügung vom 2. März 2010 den Führerausweis der Kategorie B

und B121 auf unbestimmte Zeit. Weiter wurde verfügt, dass einem Gesuch um Wiederzulassung als Motorfahrzeugführer erst entsprochen werden könne, sofern aus verkehrspsychologischer Sicht die Fahreignung wieder gegeben sei. Diese Verfügung erwuchs in Rechtskraft. c) In der Folge stellte der Rekurrent wiederholt Gesuche um Wiedererteilung des Führerausweises. In diesem Zusammenhang wurde er auch mehrmals verkehrspsychologisch begutachtet. Von der ersten Begutachtung vom 29. Oktober 2007 bis zur letzten Begutachtung vom 25. Mai 2018 kamen sämtliche Gutachter übereinstimmend zum Schluss, dass aus verkehrspsychologischer Sicht die Fahreignung verneint werden müsse. Überdies hielten zuletzt sowohl V, Fachpsychologin für Verkehrspsychologie FSP als auch W, Fachpsychologin für Verkehrspsychologie FSP, Fachpsychologin für Rechtspsychologie FSP, fest, dass die in der Vergangenheit in Anspruch genommenen umfangreichen kognitiven Trainings zu keiner nachhaltigen Verbesserung geführt hätten und dass deshalb von weiteren Trainingsprogrammen angesichts mangelnder Erfolgsaussichten abgeraten werde. Bei der aktuellen Ausgangslage bestehe keine Möglichkeit zur Wiederherstellung der Fahreignung. d) Obwohl der Rekurrent die von den Gutachtern empfohlenen Therapien jeweils durchführte, kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Diese Therapien zielten zwar darauf ab, die Fahreignung wiederherzustellen, blieben aber nach einhelliger Ansicht der Gutachter jeweils ohne den nötigen Erfolg, so dass die Fahreignung aus verkehrspsychologischer Sicht auch nach der Therapie verneint wurde. Einzig bei der Untersuchung im KSSG vom 12. Juni 2014 wurde festgehalten, dass eine praktische Fahreignungsuntersuchung unter Aufsicht von einem Verkehrspsychologen empfohlen werde. Wie die Vorinstanz in der Folge zu Recht ausführte, kommt diesem Bericht keine entscheidende Bedeutung zu, da er nicht von einem amtlich anerkannten Gutachter stammt. Weiter darf gemäss Art. 29 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (SR 741.51, VZV) eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt zur Abklärung der Fahreignung nur in Fällen angeordnet werden, in welchen ein Arzt mit der Anerkennung der Stufe 4 bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragt, um allfällige Zweifel am Untersuchungsergebnis auszuräumen (Art. 5j Abs. 2 VZV). Aufgrund der vorliegenden Gutachten liegt jedoch kein Fall vor, bei welchem Zweifel am Untersuchungsergebnis bestehen, weshalb eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt nicht angeordnet werden kann.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass erhebliche Zweifel an der Fahreignung des Rekurrenten vorliegen und die Vorinstanz zu Recht eine verkehrspsychologische Untersuchung anordnete, um das Gesuch auf Wiedererteilung des Führerausweises der Kategorie B zu prüfen. Der Rekurs ist abzuweisen. Selbstverständlich steht es dem Rekurrenten frei, sich erneut verkehrspsychologisch untersuchen zu lassen. Aufgrund der eindeutigen und übereinstimmenden Ergebnisse der vergangenen Untersuchungen ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Fahreignung der Kategorie B bejaht wird, jedoch als sehr gering einzuschätzen. Weitere Untersuchungen wären zudem mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Sollte sich die Leistungsfähigkeit im Vergleich zum bisherigen Zustand verschlechtern, müsste auch die Fahreignung für die Kategorie F überprüft werden.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten vom Rekurrenten zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidungsgebühr von Fr. 1'200.– erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der

Kostenvorschuss von Fr. 1'200.– ist damit zu verrechnen. Entscheid: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Der Rekurrent hat die amtlichen Kosten von Fr. 1'200.– zu bezahlen, unter Verrechnung des Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.